

Kurztitel

Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 45/1948

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.1948

Außerkrafttretensdatum

03.09.1999

Text

§ 3. (1) Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte nud (Anm.: richtig: und) Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) und kann außerdem diesen Gebietskörperschaften aus allgemeinen Bundesmitteln Finanzzuweisungen für ihren Verwaltungsaufwand überhaupt und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewähren.

(2) Die Länder sind berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden. Soweit Gemeindeverbände am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes bestehen, regelt die Landesgesetzgebung die Umlegung ihres Bedarfes.